



Geschäftsordnung Ernährungsräte Oberfranken e.V.

27.September 2022

Inhaltsverzeichnis

A: Geschäftsordnung Ernährungsrat Oberfranken	2
§1 Ordentliche Mitglieder	2
§2 Beschlussfassung	2
§3 Mitgliederversammlung	3
§4 Vereinsschatzmeister	3
§5 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§6 Geltung	4

A: Geschäftsordnung Ernährungsrat Oberfranken

Als Ergänzung zur Satzung und deren Präzisierung gibt sich der Verein Ernährungsrat Oberfranken diese Geschäftsordnung. Sie darf nicht gegen Regelungen der Satzung verstoßen, die im Zweifelsfall vorrangig gilt.

§1 Ordentliche Mitglieder

Wir verstehen uns als Dachverband. Ordentliche Mitglieder können daher alle Personenvereinigungen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben. Der Vorstand entscheidet. Dabei sollen vorzugsweise Personenvereinigungen mit regionalem Interesse, die inhaltlich die Ziele des Vereins teilen, anerkannt werden. Bei Vereinen erbitten wir daher, wenn möglich, einen oberfrankenweiten Zusammenschluss mit Vereinen gleicher Art. Zudem unterscheiden wir in Idealvereine und Wirtschaftsvereine. Idealvereine können, sollte ein solcher Zusammenschluss keinen Sinn machen, auch Einzelmitglied werden. Wirtschaftsunternehmen/ Wirtschaftsvereine sollen nur als Zusammenschluss mehrerer/ Vertretung ihrer Branche anerkannt werden.

Vereine und Verbände, die auf Bundesebene operieren, können Unterstützer werden. Wir begrenzen Mitgliedschaft im Allgemeinen auf oberfrankenweite Vereinigungen.

Bei Nichtanerkennung soll auf Antrag die MV entscheiden.

Lokale Ernährungsräte werden automatisch ordentliche Mitglieder. Arbeitsgruppen des Vereins sind nach Abstimmung mit dem Vorstand als Projektgruppen nach § 14 der Satzung den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§2 Beschlussfassung

1. Beschlüsse sollen nach §9 der Satzung im Konsent gefällt werden. Der Begriff stammt aus der Soziokratie, ein Konzept der hierarchiefreien Entscheidungsfindung. Das kann nur dann gelingen, wenn sich die Beteiligten ernsthaft mit diesem Konzept beschäftigen. Von jedem Mitglied können alle anwesenden Personen an dem Prozess der Konsententscheidung teilnehmen, unabhängig von der Größe der jeweiligen Initiative. Beachtet werden sollte z.B. unbedingt das Kreisprinzip als soziokratisches Grundprinzip. Das bedeutet, dass

reihum jede*r, die, der an der Konsentbildung beteiligt ist, seine Meinung zum Thema sagen soll.

2. Der „Konsent“ regiert die Beschlussfassung, das heißt, dass auch andere Entscheidungsformen möglich sind, sie müssen nur im Konsent vereinbart werden. Wird z.B. eine Beschlussfassung durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) vereinbart, gilt automatisch §8,2 unserer Satzung, d.h. jedes ordentliche Mitglied hat dann in der MV nur **eine** Stimme. Das Mitglied hat dann der Versammlungsleitung mitzuteilen, wer das Stimmrecht ausführen wird. Das Eintreten eines solchen Falles sollte aber möglichst vermieden werden.

§3 Mitgliederversammlung

Zusätzlich zu den Vorgaben des §12 der Satzung berichtet der Vorstand einmal jährlich über seine vergangene Tätigkeit und erstellt einen Kassenbericht. Der Kassenbericht **beinhaltet eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, die die Abrechnungspositionen aufgliedert**. Die Zusammenstellung muss klar, übersichtlich und auch für juristisch und betriebswirtschaftlich nicht geschulte Vereinsmitglieder verständlich sein.

§4 Vereinsschatzmeister

Um dies ordnungsgemäß gewährleisten zu können, soll ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied, das besonders dafür geeignet ist, die Rolle des Vereinsschatzmeisters/ der Vereinsschatzmeisterin übernehmen, bzw. extra für diese Aufgabe bestimmt werden. Der Vorstand entscheidet über diese Person.

Der Kassenbericht soll von ein bis zwei unabhängigen Mitgliedern geprüft und eventuell bewertet werden und Kasse und Vorstandschaft sollen auf Antrag entlastet werden.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Während der Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung können Anträge zur Geschäftsordnung von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Diese Anträge sind

unverzüglich zu behandeln.

(2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung eines Gegenredners im Konsent abgestimmt.

(3) Als Antrag zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- a) Anhörung des Kreises nach §2, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung
- b) Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
- c) Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d) Überweisung an eine Projektgruppe
- e) Schluss der Debatte
- f) Beschränkung der Redezeit
- g) Alternative Abstimmung (per Handhebung, bzw. geheim)

§6 Geltung

Diese Geschäftsordnung wurde so auf der MV des Vereins am 27.09.22 beschlossen und gilt bis zu einer Änderung in einer künftigen MV.